



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 29. Dezember 1963

Teil II Nr. 110

Tag

Inhalt

Seite

21. 11.63 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Kultur 865

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik ' 871

Verordnung über das Statut des Ministeriums für Kultur.

Vom 21. November 1963

§1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Ministerium für Kultur ist das zentrale Organ des Ministerrates zur Durchsetzung der sozialistischen Kulturpolitik.

(2) Das Ministerium ist juristische Person und Hausorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Aufgaben

§2

(1) Das Ministerium hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage des Programms und der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums zu erfüllen. Dabei hat das Ministerium die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Lösung der kulturellen Aufgaben zu unterstützen, ihre Verantwortung zu beachten und zu stärken sowie die unmittelbar unterstellten zentralen Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren. Es hat die Einheit der Kulturpolitik zu sichern.

(2) Ausgehend von der kulturellen Grundaufgabe, eine sozialistische Nationalkultur zu entwickeln, die den ganzen Reichtum vom klassischen Erbe bis zur zeitgenössischen Literatur und Kunst umfaßt, und durch ein vielgestaltiges und interessantes Kulturleben in

Stadt und Land zur geistigen Formung der neuen sozialistischen Menschen beizutragen, hat das Ministerium folgende Hauptaufgaben:

a) das Entstehen von Kunstwerken des sozialistischen Realismus zu fördern;

die großen humanistischen Traditionen der deutschen Kultur und Kunst zu pflegen und sie mit den kulturellen Traditionen der deutschen Arbeiterklasse zu vereinen;

die marxistisch-leninistische Kunstauffassung und ihre wichtigsten Prinzipien, die Parteilichkeit und die Volkstümlichkeit in der Kunst sowie die schöpferische Vielfalt des sozialistischen Realismus, auf allen Kunstgebieten durchzusetzen und die Aussprache mit den Kunschtchaffenden gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Künstlerverbänden zu organisieren und zu führen;

b) gemeinsam mit den zentralen Organen des Staatsapparates und den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen die kulturelle Initiative und die eigenschöpferische künstlerische Tätigkeit der Werktätigen zu entwickeln und zu fördern;

den Werktätigen die Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik zu erläutern;

durch vielfältige Maßnahmen und Methoden das kulturelle Niveau aller Bürger unseres Staates ständig zu erhöhen, um durch die Formung sozialistischer Persönlichkeiten zur rascheren Entwicklung der Produktivkräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zum weiteren gesellschaftlichen Fortschritt beizutragen;

die Entfaltung eines sozialistischen Kulturlebens in den Wohngebieten der Städte, in den Gemeinden, in